

E 150 -NR/XVIII.GP.

E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 15. Juni 1994

anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Gesundheitsausschusses über den Antrag 68/A(E) der Abgeordneten Mag. Haupt und Genossen betreffend Gößgraben und andere österreichische Standorte für ein Atommüll-Lager sowie über den Antrag 90/A(E) der Abgeordneten Anschober und Genossen betreffend Atommüllendlager in Österreich (1658 der Beilagen)

Die mit der Vollziehung des Strahlenschutzgesetzes beauftragten Bundesminister werden ersucht, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die folgenden Forderungen zu berücksichtigen:

1. Die Einfuhr von ausländischen radioaktiven Abfällen nach Österreich hat zu unterbleiben.
2. Die vom Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf übernommenen schwachradioaktiven Abfälle aus dem Ausland sind nach ihrer Aufarbeitung zur Gänze in das Herkunftsland zu bringen.
3. Die geordnete Entsorgung der in Österreich anfallenden schwach- und mittelaktiven Abfälle (Medizin, Forschung, Industrie, öffentliche Sicherheit und Strafrechtspflege) ist mit Ausnahme der Reexporte in Österreich weiterhin sicherzustellen.
4. Die Entsorgung der in den österreichischen Forschungsreaktoren anfallenden abgebrannten Brennstäbe ist im Sinne der seinerzeitigen Zusage des Department of Energy der USA im Wege des Reexports sicherzustellen.
5. Die getrennte Sammlung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle und die Errichtung von Abklingeinrichtungen sind zu forcieren.
6. Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverringerung einschließlich des Einsatzes von Alternativverfahren sind unter Beachtung des angestrebten Verwendungserfolges und des Rechtfertigungsprinzipes zu fördern.

7. Für jede Anlage zum Umgang mit radioaktiven Stoffen ist ein Entsorgungskonzept vorzusehen, bei dessen Erstellung auch die Anliegen der Abfallvermeidung und der Abfallverringerung zu berücksichtigen sind.
8. Die Suche nach einem Tiefenlager für radioaktive Abfälle ist einzustellen bzw. nicht wieder aufzunehmen.
9. Die Entwicklung des Konzeptes einer oberflächennahen Lagerung mit Langzeitcharakter für österreichische schwach- und mittelradioaktive Abfälle ist voranzutreiben, um längerfristig die geordnete Entsorgung der Abfälle in Österreich sicherstellen zu können.
10. Bei oberflächennaher Lagerung mit Langzeitcharakter ist sicherzustellen,
 - a) daß die Zugänglichkeit, Kontrollmöglichkeit und Rückholbarkeit gewahrt sind,
 - b) daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird,
 - c) daß bei der Errichtung und beim Betrieb des Lagers alle zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden,
 - d) daß die Standortgemeinde des Lagers auch die entsprechenden Vorteile dafür erhält, daß sie eine im gesamtösterreichischen Interesse gelegene Funktion erfüllt und
 - e) daß ausschließlich in Österreich angefallene Abfälle eingelagert werden.